



Wir informieren – wir helfen

EINLAGEN FÜR ARBEITS-SICHERHEITS-SCHUHE

Unterlagen, Ablauf und Zuständigkeiten

Laut der BGR 191 (BG Richtlinie) darf in Arbeits-Sicherheits-Schuhe nur eingelegt werden, was vom Schuh-Hersteller geprüft und zertifiziert zugelassen ist. Diese Bedingung erfüllt die Einlage für den „zivilen“ Schuh nicht.

Kostenträger für diese besondere Versorgung ist NICHT die gesetzliche Krankenkasse, sondern in der Regel der Rentenversicherer (60 Beitrags-Monate geleistet) oder die Bundesagentur für Arbeit. Denn es handelt sich juristisch nicht um ein Hilfsmittel, sondern um eine „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Um diese Leistung bei Ihrem Rentenversicherer / BAA zu beantragen benötigen Sie mehrere Unterlagen wie folgt:

Dokument	Aussteller	Erledigt	Notiz
Formloser Antrag (wir helfen Ihnen gern)	Leistungsempfänger	<input type="checkbox"/>	
Notwendigkeits-Bescheinigung (wir helfen Ihnen gern)	Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>	
Ärztliche Verordnung (auch als Kopie) (wir helfen Ihnen gern)	Leistungsempfänger	<input type="checkbox"/>	
Angebot mit Preisen	Orthopädie-Schuh-Technik	<input type="checkbox"/>	
Trittspur mit Maßen	Orthopädie-Schuh-Technik	<input type="checkbox"/>	

Wenn Sie alle Unterlagen zusammen haben, reichen Sie diese bitte an Ihren Rentenversicherungs-Träger weiter (die Anschrift finden Sie in der Regel auf Ihrem letzten Renten-Bescheid).

Anschließend erhalten Sie üblicherweise einen mehrseitigen Fragebogen, den Sie bitte (evtl. mit Hilfe Ihrer Personalabteilung) ausfüllen und an Ihren Rentenversicherungs-Träger zurücksenden.

Eine Entscheidung ergeht erfahrungsgemäß innerhalb von 3–6 Wochen an Sie und/oder uns.



* **ERNET**
Orthopädie-Schuhtechnik

Bergtorwall 6
32052 Herford
Tel. 0 52 21 . 5 39 60
Fax 0 52 21 . 5 14 53
Email info@ortho-ernet.de
Web www.ortho-ernet.de